

Der Richter im Dritten Reich

Eine Betrachtung zu dem gleichnamigen Buch des Landgerichts Präsidenten i. R. Dr. Hubert Schorn¹⁾

I

Die deutsche Öffentlichkeit wurde im Oktober 1957 über einen Vorfall unterrichtet, der ohne Beispiel in der deutschen Justizgeschichte ist: Vier Inhaber hoher Richterämter blieben als Zeugen in dem Prozeß gegen den früheren Generalfeldmarschall *Schörner* unvereidigt, weil sie verdächtig waren, sich durch die Mitwirkung beim Erlaß von Wehrmachtsanordnungen einer strafbaren Handlung schuldig gemacht zu haben. Seitdem ist die Debatte über das Verhalten der Richterschaft in der nationalsozialistischen Zeit nicht zur Ruhe gekommen.

Vieles, was jetzt der Justiz vorgeworfen wird, war allerdings schon unmittelbar nach 1945 bekanntgeworden. So hatte z. B. der Münchener Strafanstaltsgeistliche *Pater Greinwald* berichtet, daß die Mutter von vier Kindern, die bei der Winterhilfssammlung Wollsachen im Wert von 30 DM entwendet hatte, dafür ebenso ihr Leben lassen mußte wie der Mann, der sich bei der Metallsammlung einen Löffel im Werte von 75 Pfennig angeeignet hatte. Auch wußte man wenigstens ungefähr, welche erschreckend hohe Zahl von Todesurteilen gerade in den Kriegsjahren verhängt wurde²⁾. Doch war es zunächst gelungen, diese Symptome entweder zu vergessen oder zu bagatelisieren. Ein bezeichnender Versuch in dieser Richtung ist die Entschuldigung, „in Krisenzeiten. . . (könne) sich kein Volk mit den normalen Abwehrmitteln (gegen Rechtsbrecher) begnügen“³⁾.

Ob man sich mit einer solchen Begründung gerade bei den Todesurteilen zufrieden geben kann, wird in der letzten Zeit auch in der Bundesrepublik wieder lebhaft erörtert. Dabei ist es ohne Bedeutung, daß das Material für diese Diskussion wenigstens zum Teil aus ihrer Tendenz nach recht fragwürdigen Quellen stammt, nämlich aus Unterlagen, die der in Ost-Berlin sitzende „Ausschuß für Deutsche Einheit“ veröffentlicht hat. Denn an der Echtheit vieler der vorgelegten Dokumente kann leider nicht ge-
7weifelt werden.

Wegen welcher fragwürdiger Delikte nach diesen Unterlagen Todesurteile verhängt wurden, sei durch die Schilderung einiger weniger Beispiele kurz dargelegt⁴⁾: In mehreren Fällen wurden Polen zum Tod« verurteilt, weil sie jüdische Kinder aufgenommen hatten, um sie vor der Vergasung zu retten. Selbst die polnische Familie, die einem aus dem Ghetto entlaufenen jüdischen Kind etwas Brot gegeben hatte, mußte dafür mit dem Tode büßen. Häufiger wurden Todesstrafen verhängt, weil Polen in mehr oder weniger geringfügige Raufereien mit Deutschen verwickelt worden waren und dadurch nach Ansicht der Gerichte „das Ansehen des deutschen Volkes geschädigt“ hatten. Ja, als todeswürdiger Verstoß gleicher Art wurde sogar die Verletzung des Hundes eines deutschen Zöllners angesehen.

Diese Beispiele zeigen, daß die Geschichte der Justiz im Dritten Reich einer eingehenden Untersuchung bedarf, damit es uns gelingen kann, auch diesen Teil unserer Vergangenheit zu „bewältigen“.

1) Hubert Schorn, *Der Richter im Dritten Reich*. Geschichte und Dokumente. Verlag Vittorio Klostermann, Frankfurt 1959. 740 S., Ln. 55,— DM, kart. 50,— DM.

2) Vgl. Düsing, *Die Geschichte der Abschaffung der Todesstrafe in der Bundesrepublik Deutschland*, S. 213 u. S. 208 ff.

3) So Schwinge in *Deutsche Richterzeitung* 1959, S. 350.

4) Eines dieser Urteile ist im vollen Wortlaut wiedergegeben bei Bauer, *Die „ungesühnte Nazijustiz“*, in *Die neue Gesellschaft* 1960, S. 179 ff. (180 f.).

II

Dem Titel seines Buches nach scheint sich *Schorn* diese Aufgabe gestellt zu haben; auch kündigte er in einem vor dem Erscheinen des Buches veröffentlichten Artikel in der Deutschen Richterzeitung⁵⁾ seine Arbeit mit der Bemerkung an, er wolle „die Geschichte der deutschen Richterschaft einer kritischen Beleuchtung“ unterziehen. Doch schränkte er schon damals seine kritische Absicht durch die Erklärung ein, es ginge ihm darum, „in Abwehr des Vorwurfes generellen Versagens der Justiz die Haltung aufrechter deutscher Richter“ herauszustellen, um so nachzuweisen, daß es „falsch und unwahrhaftig“ sei, „aus dem Unrechtgeschehen irrender, vielleicht auch der Weltanschauung des Nationalsozialismus höriger Richter Schlüsse auf den treugebliebenen Teil der Richterschaft; insbesondere aber auf die jetzige Haltung der rechtsprechenden Gewalt, zu ziehen“. Auch im Vorwort zu dem Buch betont er, er wolle nur zeigen, „daß in jener Epoche noch mutvolle und gesinnungsvolle Richter die Waage der Gerechtigkeit gehalten haben“⁶⁾.

Leider hat sich der Verfasser an diese einschränkenden Richtlinien nicht gehalten, sondern vor allem im ersten Teil seines Buches versucht, eine Geschichte der Justiz im Dritten Reich zu schreiben. So sind es gerade seine allgemeinen Darlegungen, die eine kritische Betrachtung erfordern⁷⁾.

Vorweg sei noch einiges über den Verfasser gesagt. Er ist heute 70 Jahre alt. Vor 1933 war er Amtsgerichtsrat in Bonn und aktives Mitglied der Zentrumsparlei, für die er noch im März 1933 für den Reichstag kandidierte. Schon im Oktober 1933 wurde er aufgrund des sogenannten „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ nach Bochum und später nach Remscheid strafversetzt. In den folgenden Jahren wurde er wegen seiner den Nationalsozialismus ablehnenden Haltung denunziert und nach einem Disziplinarverfahren mit einer Geldbuße belegt und erneut strafversetzt. Zum 1. Januar 1938 erbat er schließlich seinen Abschied, um weiteren Belastungen zu entgehen. Nach 1945 wurde er zum Landesgerichtspräsidenten in Bonn ernannt, wo er noch bis 1957 beim Wiederaufbau der Justiz mitwirken konnte⁸⁾. Alles in allem ein Mann, an dessen demokratischer Legitimation für die Erörterung der von ihm behandelten Fragen nicht gezweifelt werden kann.

III

Das Buch ist gegliedert in drei Teile: Im ersten Teil von etwa 200 Seiten, überschrieben mit „Allgemeine Darlegung“, werden der Weg der Richterschaft zum Nationalsozialismus, ihre Haltung unter dem nationalsozialistischen Regime und das Verhalten einzelner wichtiger Gerichte untersucht. Im zweiten Teil mit der Überschrift „Richter als Hüter von Recht und Gerechtigkeit“ berichtet Schorn auf rund 300 Seiten über das positive Verhalten von mehr als 200 namentlich genannten Richtern in einzelnen Fällen, und im dritten Teil werden auf 200 Seiten rund 150 einzelne Prozesse und andere Verfahren geschildert.

Von den allgemeinen Darlegungen interessieren besonders die Erörterungen über die Frage, wie die deutsche Justiz zum Nationalsozialismus stand und wie sie sich allgemein in ihrer Amtsausübung in dieser Zeit verhielt. Für die erste Frage ist von Bedeutung die Auseinandersetzung mit der hohen Zahl von Mitgliedern der NSDAP unter der Richterschaft. Als Beispiel dafür teilt Schorn mit, im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm seien Anfang 1945 von 740 Planstellen nur 127 mit Richtern besetzt gewesen, die nicht

5) 1959, S. 68 f.

6) Schorn, *Der Richter im Dritten Reich*, Vorwort.

7) Vgl. dazu auch Fritz Bauer, a.a.O., S. 182 ff.; Bader, *Die deutsche Justiz im Selbstzeugnis*, in *Juristenzeitung* 1960, S. 1 ff.; Richard Schmid, *Die „passive“ Resistenz des Richters*, in *Stuttgarter Zeitung* vom 29. Oktober 1959, S. 20.

8) Vgl. Schorn, a.a.O., S. 426 ff.

der NSDAP angehörten⁹). Über 80 vH der Richter waren also selbst in einem Bezirk Mitglieder der NSDAP, von dem man seiner ganzen Struktur nach eher eine unter dem allgemeinen Durchschnitt des Deutschen Reiches liegende Anfälligkeit gegenüber der nationalsozialistischen Idee hätte erwarten dürfen.

Schorn setzt sich ausführlich mit den Motiven auseinander, welche die Richter bewegen haben, der NSDAP beizutreten¹⁰). Nur wenige Richter waren seiner Ansicht nach überzeugte Nationalsozialisten; die meisten, die trotzdem zur NSDAP gingen, sollen z. T. unter dem Eindruck der politischen Verhältnisse der Jahre vor 1933 gestanden und von der nationalsozialistischen Regierung im Vertrauen auf einige Sätze aus deren programmatischen Erklärungen eine wirksame Besserung erwartet haben. Sie sollen auch durch die Zustimmung der bürgerlichen Parteien zum Ermächtigungsgesetz und durch die positive Stellungnahme ihrer Vorgesetzten beeindruckt gewesen sein¹¹). Viele Richter befanden sich außerdem — Schorn zufolge — in dem Irrglauben, gerade der Akademiker sei verpflichtet, in der NSDAP mitzuwirken, damit durch seinen Einfluß „aus der Revolution eine Evolution“ werde. Schließlich war das schon erwähnte „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ bereits am 7. April 1933 erlassen worden, das jeden Richter mit dem Verlust seiner Stellung bedrohte und ihn damit in Sorge um die wirtschaftliche Existenz seiner Familie versetzte.

Sieht man von der nackten Existenzangst ab, so müßte man nach den Darlegungen von Schorn annehmen, die meisten Richter seien wenigstens im guten Glauben Mitglieder der NSDAP geworden. Kann man aber hier von gutem Glauben sprechen? Die antidemokratische und antisemitische Einstellung der Nationalsozialisten war wenigstens in ihren Grundzügen auch vor 1933 allgemein bekannt. Die Richter waren darüber hinaus davon unterrichtet, auf welcher unerhörten Weise sie im Jahre 1932 mehrfach von nationalsozialistischen Abgeordneten im Preußischen Landtag angegriffen worden waren und daß z. B. *Kube* öffentlich erklärt hatte, 90 vH der Staatsanwälte gehörten auf die Anklagebank¹²). Sie wußten auch, daß *Hitler* den fünf SA-Männern, die in dem oberschlesischen Dorf *Potempa* einen Kommunisten bestialisch ermordet hatten und deshalb zum Tode verurteilt worden waren, das folgende Telegramm geschickt hatte: „Meine Kameraden! Angesichts dieses Urteils fühle ich mich Euch in unbegrenzter Treue verbunden“¹³).

Angesichts dieser Tatsachen wird man wohl wesentlichere Gründe berücksichtigen müssen als die von Schorn aufgezeigten, wenn man trotz allem die Richter, die Mitglieder der NSDAP wurden, als gutgläubig bezeichnen will. Man wird sich vor Augen halten müssen, wo die Richterschaft politisch stand, bevor der Nationalsozialismus an die Macht kam. Es ist hinreichend bekannt, daß der überwiegende Teil der deutschen Richter die Weimarer Republik ablehnte¹⁴). Der Nationalsozialismus war dann für sie ebenso wie für andere Schichten des deutschen Bürgertums nichts anderes als eine Spielart der Kräfte, von denen sie eine Überwindung der republikanischen Staatsform erhofften. So ist es zu verstehen, wenn ein Senatspräsident am Reichsgericht bereits im April 1933 in Würdigung der Rede Hitlers vor dem Reichstag am 23. März 1933 öffentlich erklärte: „Die Auffassung von ihrem hohen und verantwortungsvollen Amt, die die deutschen Richter in den vergangenen Jahren bewiesen, aus der heraus sie jedes Ansinnen einer Umstellung (ergänze: von einer monarchistischen auf eine demokratische

9) A.a.O., S. 23.

10) A.a.O., S. 35 ff.

11) Dazu verweist Schorn (a.a.O., S. 37) u. a. auf den Beschluß des Vorstandes des Preußischen Richtervereins vom 21. April 1933, in dem dieser seine Mitglieder aufforderte, „sich in die gemeinsame Kampffront Adolf Hitlers einzugliedern“, da „nur unbedingte Geschlossenheit die Vorbedingung für einen obsiegenden Kampf sei“.

12) Vgl. die Zusammenstellung bei Justinian, Die Justiz des Dritten Reiches, in Die Justiz 1931/32, S. 455 ff.

13) Vgl. Schorn, a.a.O., S. 100, sowie die Dokumentation „Der Fall Potempa“ in Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 1957, S. 279 ff.

14) Vgl. zuletzt Hoegner, Die verratene Republik, S. 261 ff., und Hirschberg, Das Fehlurteil im Strafprozeß, S. 139 ff.

Haltung!) zurückgewiesen haben, ist die beste Bürgschaft dafür, daß sie auch... ihre Pflicht in Zukunft erfüllen werden¹⁵⁾.

Zur Auflösung des Republikanischen Richtervereins schrieb derselbe Senatspräsident: „Er (der Republikanische Richterverein) war im Rechtsleben des deutschen Volkes während der vergangenen Jahre eine unliebsame und unwahrhaftige Erscheinung, die mit ihrer Tendenz, die Rechtsprechung einseitig politisch zu gestalten, in den deutschen Richterstand nicht hineinpaßte und mit wenigen Ausnahmen von ihm entschieden abgelehnt worden ist. Sein Verschwinden wird allseitig mit Genugtuung aufgenommen werden“¹⁶⁾.

Bezeichnend ist auch der folgende Satz aus der Begründung des Urteils im Reichstagsbrandprozeß: „Die Männer, denen das deutsche Volk seine Errettung vor dem bolschewistischen Chaos verdankt und die es einer inneren Erneuerung und Gesundung entgegenführen, sind einer . . . verbrecherischen Gesinnung nicht fähig“¹⁷⁾.

Führt man sich die in diesen Zitaten zutage tretende Grundeinstellung vor Augen, so wird man erkennen, daß nicht so sehr der Eindruck der letzten Jahre vor 1933, der Einfluß von Vorgesetzten und Berufsorganisationen oder die Sorge um die wirtschaftliche Existenz die Richter zum Eintritt in die NSDAP bewegten, wie Schorn dies meint; entscheidend war vielmehr die vermeintliche, wenigstens grundsätzliche Übereinstimmung zwischen den Zielen des Nationalsozialismus und der politischen Grundhaltung des weitaus größten Teils der deutschen Richterschaft.

IV

Was erfahren wir nun von Schorn über die Amtsausübung der Richter im Dritten Reich? Schorn verkennt nicht, daß auch die jedem Rechtsgefühl hohnsprechenden, in Gesetzes- oder Verordnungsform gekleideten Anordnungen der nationalsozialistischen Regierung von fast allen deutschen Gerichten ohne Widerspruch angewandt wurden¹⁸⁾. Soweit ersichtlich, hat es lediglich einmal ein Berliner Amtsrichter gewagt, eine typische Unrechtsmaßnahme, nämlich den § 3 der 11. Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz, der den Verfall des jüdischen Eigentums zugunsten des Reiches anordnete, für nichtig zu erklären mit der Begründung, der § 3 des Reichsbürgergesetzes, auf den die 11. Durchführungsverordnung gestützt sei, ermächtige die zuständigen Stellen nicht, eine in das Eigentum eingreifende Norm zu erlassen¹⁹⁾. Im übrigen versuchten die Richter, deren Gefühl für Gerechtigkeit noch nicht ganz beseitigt war, den Angeklagten dadurch zu helfen, daß sie das „Recht beugten“. Schorn schildert manche Beispiele für dieses Verhalten, so wenn er darlegt, wie Richter Zeugen Äußerungen in den Mund legten, die den Angeklagten entlasteten oder wie sie Aussagen der Angeklagten zu deren Gunsten fast in ihr Gegenteil verdrehten²⁰⁾. Dabei scheut er auch nicht davor zurück, diesen Tatbestand als das zu bezeichnen, was er war: nämlich „Rechtsbeugung um des Rechtes willen“²¹⁾. Dadurch unterscheidet er sich in beachtenswerter Weise von einem andern heute amtierenden Richter, der noch im Jahre 1960 den Vorwurf, in der nationalsozialistischen Zeit das „Recht“ nicht gebeugt zu haben, für „sonderbar“ hält und meint, wer einen solchen Vorwurf erhebe, unterhöhle damit „die Idee von Rechtsstaat und Richtertum schlechthin“²²⁾.

15) Linz, Zeitspiegel, in Deutsche Richterzeitung 1933, S. 121 f.

16) A.a.O., S. 123.

17) Vgl. Schorn, a.a.O., S. 70.

18) Vgl. a.a.O., S. 28 ff.

19) Vgl. a.a.O., S. 543 ff.

20) Vgl. a.a.O., S. 360, 482 f., 501, 502 f.

21) Vgl. a.a.O., S. 32 ff.

22) So Amtsgerichtspräsident Professor Heim in Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 12. Mai 1960, S. 9.

Auf das richterliche Prüfungsrecht, das den Richtern auch gestattet, Gesetze auf ihre Vereinbarkeit mit übergeordneten Grundsätzen zu überprüfen, hat sich in dieser Zeit jedoch kein Richter besonnen. Man muß sich einmal vor Augen halten, um welche Normen es ging, deren Anwendung damals von den Richtern verlangt wurde. Es wurde bestraft, wer „öffentlich von niedriger Gesinnung zeugende (also auch wahre)²³⁾ Äußerungen über leitende Persönlichkeiten des Staates oder der NSDAP machte, die geeignet waren, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben“²⁴⁾. Die Todesstrafe sollte den treffen, der auf irgendeine Weise „den Willen des deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen suchte“²⁵⁾. Wer irgendwie „mit einem Kriegsgefangenen in einer Weise Umgang pflegte, die das gesunde Volksempfinden gröblich verletzte“, mußte mit einer Gefängnis-, „in schweren Fällen“ sogar mit einer Zuchthausstrafe rechnen²⁶⁾. Nach § 20 Abs. 2 des Reichsjugendgerichtsgesetzes²⁷⁾ konnte sogar ein 14jähriger Jugendlicher zum Tode verurteilt werden, „wenn die Gesamtwürdigung seiner Persönlichkeit und seiner Tat ergab, daß er ein charakterlich abartiger Schwerverbrecher war und der Schutz des Volkes diese Behandlung forderte“, wobei ausdrücklich gesagt wurde, daß es nicht darauf ankommen sollte, ob der „Jugendliche zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung einem Erwachsenen gleichgestellt werden konnte“. In Polen galt schließlich die berichtigte Polenstrafrechtsverordnung²⁸⁾, nach der die Todesstrafe verhängt werden konnte, wenn ein Pole auf irgendeine Weise durch sein „Verhalten das Ansehen oder das Wohl des Deutschen Reiches oder des deutschen Volkes herabsetzte oder schädigte“, und nach der Polen schon dann verurteilt werden konnten, wenn sie eine Tat begingen, „die gemäß dem Grundgedanken eines deutschen Strafgesetzes nach den in den eingegliederten Ostgebieten bestehenden Staatsnotwendigkeiten Strafe verdiente“.

Alle diese Unrechtsnormen wurden von deutschen Richtern angewandt. Keiner hat es gewagt, sie für ungültig zu erklären. Schorn gibt dafür die zutreffende Erklärung, daß die meisten deutschen Richter dem Positivismus in einer erschreckenden Weise verhaftet waren und jeden Satz, der im Reichsgesetzblatt stand, als für sie verbindlich betrachteten²⁹⁾. Allerdings hat er unrecht, wenn er meint, die Richter seien dabei nur der Rechtsprechung des Reichsgerichts aus der Weimarer Zeit gefolgt. Gerade in den von ihm zitierten Entscheidungen hat das Reichsgericht ausdrücklich „das Recht und die Pflicht des Richters, die Verfassungsmäßigkeit von Reichsgesetzen zu prüfen“, anerkannt³⁰⁾. Gegenüber der von den Richtern abgelehnten Demokratie wurde das richterliche Prüfungsrecht also durchaus in Anspruch genommen; als es aber darauf ankam, rechtswidrigen Normen die Gültigkeit abzuspochen, wurde von ihm kein Gebrauch mehr gemacht.

Es ist nicht zu verkennen, daß auf die Richter damals auf vielerlei Weise Druck ausgeübt wurde. Besonders in den ersten Jahren nach 1933 wurden Richter wegen ihrer Entscheidungen z. T. mißhandelt, z. T. wurden ihnen Mißhandlungen angedroht³¹⁾. Die nationalsozialistische Presse griff auf die übelste Weise ihr nicht behagende Urteile an³²⁾, und die Führer des NS-Staates standen in ihren Reden darin nicht

23) Vgl. Pfundtner-Neubert, Das neue Deutsche Reichsrecht, II c 15, Anm. 1 a zu § 2 des Heimtückegesetzes.

24) Art. I § 2 Abs. 1 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniform vom 20. 12. 1934 (RGB1. I S. 1269).

25) § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz vom 17. 8. 1938 (RGB1. 1939 I S. 1455).

26) § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25. 11. 1939 (RGB1. I S. 2319).

27) In der Fassung vom 6. 11. 1943 (RGB1. I S. 637).

28) Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. 12. 1941 (RGB1. I S. 759).

29) Vgl. a.a.O., S. 28 ff.

30) Vgl. besonders Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 111, S. 322.

31) Vgl. Schorn, a.a.O., S. 238 f., 251 f., 304, 380, 436 f.

32) Vgl. a.a.O., S. 82 f., 219 f., 262, 273 f., 283, 304, 314, 326, 371.

zurück³³). In den letzten Jahren waren außerdem die seit dem 1. Oktober 1942 regelmäßig erscheinenden Richterbriefe des Reichsjustizministers *Thierack* ein berichtigtes Mittel, um das nationalsozialistische Gedankengut in der Rechtsprechung durchzusetzen³⁴). Schließlich konnten es sich die Dienststellen der NSDAP leisten, wann immer sie es für richtig hielten, in schwebende Verfahren einzugreifen, und erreichten häufig, daß Richter wegen ihrer Rechtsprechung von ihren Vorgesetzten gerügt wurden³⁵). Doch hatte es in allen diesen Fällen sein Bewenden dabei, daß die betroffenen Richter durch personalpolitische Maßnahmen benachteiligt wurden, daß sie strafversetzt oder zwangsweise pensioniert wurden. Selbst der Senatspräsident beim Reichsgericht, der die ihm vom Reichsjustizminister erteilte Weisung, eine Revision zu verwerfen, noch im Jahre 1944 mißachtete, wurde lediglich in den Ruhestand versetzt³⁶). Es ist nur ein Fall bekannt, in dem ein Richter wegen einer mit seiner Diensterfüllung in Verbindung stehenden Handlung mehr erdulden mußte als wirtschaftliche Nachteile³⁷). Und nur ein Nichtjurist wurde in dieser Zeit wegen der Weigerung, bei einem „gerichtlichen“ Verfahren die Anweisung der Parteistellen zu befolgen, zum Tode verurteilt: der Ortsgruppenleiter von Brettheim in Franken, *Wolfmeyer*, der als Beisitzer in einem vom SS-General *Simon* eingesetzten Standgericht mitgewirkt hatte, lehnte es ab, das von diesem Standgericht gefällte Todesurteil zu unterschreiben, und wurde deshalb erhängt.

Warum die Angehörigen des Richterstandes, auch wenn sie den nationalsozialistischen Stellen Anlaß zur Kritik gaben, im Vergleich zu anderen so glimpflich davon kamen, daß vor allem kein Richter wegen einer von ihm gefällten Entscheidung zum Tode oder — von dem geschilderten Fall abgesehen — zu einer Freiheitsstrafe verurteilt oder in ein Konzentrationslager eingewiesen wurde, wird von Schorn leider nicht untersucht. Diese — rückschauend betrachtet — erstaunliche Zurückhaltung der Nationalsozialisten könnte zwei Gründe haben: Zum ersten war das Regime möglicherweise bemüht, nach außen sein Unrechtssystem durch den Schein der Legalität zu verbergen; zum anderen wird man berücksichtigen müssen, daß die Maßnahmen der Justiz letzten Endes für das Regime häufig ohne Interesse waren. Die Nationalsozialisten erreichten auch ohne Richterspruch, was sie wollten. Im Zivilverfahren wurde notfalls der Gerichtsvollzieher an der Vollstreckung gehindert. Der unerwünscht Verurteilte wurde begnadigt, und der unerwünscht Freigesprochene kam ins Konzentrationslager. Derartige Maßnahmen veranlaßten manche Richter sogar, Haftbefehle zu erlassen und Freiheitsstrafen zu verhängen, obwohl sie den Angeklagten für unschuldig hielten, in der Hoffnung, sie könnten den Angeklagten so vor dem Zugriff der Gestapo bewahren³⁸).

V

Bei den Ausführungen von Schorn über einzelne Gerichte ist die Klarheit zu erwähnen, mit der er sich vom Volksgerichtshof distanziert³⁹). Unter Hinweis auf die Selbstdarstellung eines Reichsanwaltes beim Volksgerichtshof, demzufolge es nicht die Aufgabe des Volksgerichtshofes war, „Recht zu sprechen, sondern . . . die Gegner des Nationalsozialismus zu vernichten“, kommt er zu dem zutreffenden Ergebnis, daß es „wahrheitswidrig“ wäre, die Mitglieder des Volksgerichtshofes „mit dem Ehrennamen eines

33) Vgl. a.a.O., S. 10 ff., 14 ff., 88 f., 273 f.

34) Vgl. a.a.O., S. 57 ff.

35) Vgl. a.a.O., S. 94 ff., 278 f., 401 f., 435, 460.

36) Vgl. a.a.O., S. 442 ff.

37) Ein Amtsgerichtsrat, der zur Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof versetzt worden war und sich dort weigerte, mitzuarbeiten, wurde vom Volksgerichtshof „wegen Betriebsabotage“ zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt (vgl. a.a.O., S. 115).

38) Vgl. a.a.O., S. 32 f.

39) Vgl. a.a.O., S. 71 ff.

Richters zu belegen“. In eine prosaischere Sprache übersetzt bedeutet dies die Erkenntnis, daß der Volksgerichtshof überhaupt kein Gericht, sondern ein Machtinstrument der Nationalsozialisten war und daß seine Entscheidungen keine richterlichen Urteile, sondern nichtig waren. Leider hat es Schorn, der sonst ausführlich die einschlägigen Entscheidungen des Bundesgerichtshofes zitiert, unterlassen, darauf hinzuweisen, daß der Bundesgerichtshof diese Konsequenz bedauerlicherweise nicht zieht, sondern ernsthaft untersucht, ob die Sprüche des Volksgerichtshofes materiell vertretbar erscheinen, wobei er gegebenenfalls auch zu dem Ergebnis kommt, daß man heute noch eine Verurteilung durch den Volksgerichtshof als rechtmäßig anzuerkennen hat⁴⁰⁾.

In bezug auf die Sondergerichte finden sich bei Schorn⁴¹⁾ eindeutige Hinweise auf deren Funktion im Unrechtsstaat und auf die von ihnen begangenen Rechtsbrüche; andererseits ist ihm durch seine Forschung der Nachweis gelungen, daß es auch an Sondergerichten Richter gab, die sich bemühten, „der Härte des Gesetzes mit Menschlichkeit und Gerechtigkeit zu begegnen“. Die Behauptung, es habe sich dabei „um die Mehrzahl“ der an Sondergerichten tätigen Richter gehandelt, findet dagegen wenigstens in dem von Schorn vorgelegten Material keine Stütze.

Das Reichsgericht findet in Schorn einen heftigen Ankläger⁴²⁾. Anhand vieler von ihm zitierter Entscheidungen weist er nach, daß dieses oberste deutsche Gericht „am meisten enttäuscht hat“, da man gerade von ihm ein mutigeres Eintreten für die Idee der Gerechtigkeit habe erwarten können. Sein Versuch, dieses Abgleiten damit zu erklären, daß durch die nationalsozialistische Personalpolitik „die altbewährten Reichsgerichtsräte“ zurückgesetzt und die Planstellen mehr und mehr mit der Partei ergebenen Richtern besetzt wurden, geht jedoch fehl. Dieser Behauptung steht zunächst einmal die Schilderung eines früheren Reichsanwaltes entgegen, der in einem Artikel⁴³⁾ über die Besetzung der Richterstellen am Reichsgericht aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit in Leipzig und aufgrund von eingehenden Forschungen dargelegt hat, daß z. B. nur drei von den Senatspräsidenten, die zwischen 1933 und 1945 am Reichsgericht ernannt worden waren, als Protégés des Nationalsozialismus galten. Im übrigen hat sich das Reichsgericht nicht erst in den späteren Jahren der Diktatur dem Regime gefügig gezeigt. Schon aus den Jahren von 1934 bis 1936 lassen sich viele Entscheidungen nachweisen, welche die Durchsetzung nationalsozialistischer Ideengutes förderten. Man denke nur an die Verurteilungen von Bibelforschern aufgrund der eindeutig allein gegen die Kommunisten gerichteten Reichstagsbrandverordnung⁴⁴⁾ oder an die Entscheidungen zum Nachteil jüdischer Parteien, in denen der Antisemitismus sehr frühzeitig von der „Rechtsprechung als bindende Entscheidungsgrundlage anerkannt wurde“⁴⁵⁾.

Schließlich findet man in dem von Schorn zusammengetragenen Material ein weiteres Indiz dafür, daß nicht nur die von den Nationalsozialisten besonders protegierten Richter diesen willfährig waren⁴⁶⁾. Im Jahre 1942 wurde eines der erschreckendsten Urteile vom Reichsgericht gefällt, nachdem *Hitler* die Weisung erteilt hatte, das Urteil der ersten Instanz aufzuheben. Es handelte sich um den Fall *Schlitt*. Schlitt hatte in einer Auseinandersetzung seine Frau so erheblich verletzt, daß sie einige Monate später an den Folgen der Verletzung starb. Die Strafkammer hatte ihn wegen schwerer Körperverletzung mit Todesfolge zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt. Aufgrund eines

40) Vgl. Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen Bd. 4 S. 66 ff.; Lindenmaier-Möhring, Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofes, Nr. 3. zu § 826 (Gc) BGB und Nr. 6 zu § 2 BEG 1956.

41) A.a.O., S. 110 ff.

42) A.a.O., S. 119 ff.

43) Kirchner, Reichsgericht und Bundesgerichtshof, in Deutsche Richterzeitung 1959, S. 107 ff.

44) Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen Bd. 69, S. 341 ff.

45) Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichtes in Zivilsachen Bd. 145, S. 1 ff., 8 ff.; Bd. 147 S. 65 ff.; Bd. 148 S. 193 ff., 383 f.; Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen Bd. 70 S. 290 f., 301 ff., 353 f., 375 ff.; Bd. 71 S. 1 f.; sowie die in der Juristischen Wochenschrift 1935 S. 3459 f., 1936 S. 2229 ff., 2529 ff., 2537 abgedruckten Entscheidungen.

46) Vgl. a.a.O., S. 659 ff.

entstellten Berichts in einer Illustrierten hatte Hitler von diesem Urteil Kenntnis bekommen und unverzüglich die Aufhebung des ihm als zu milde erscheinenden Spruches gefordert. In einem schon formell angreifbaren Verfahren erkannte sodann der Besondere Senat des Reichsgerichts auf den außerordentlichen Einspruch des Oberrechtsanwaltes hin auf die Todesstrafe. In dieser Verhandlung führte den Vorsitz der Reichsgerichtspräsident Dr. *Bumke*, der dieses Amt seit 1927 innehatte und als Liberaler galt.

Längere Ausführungen widmet Schorn den Kriegsgerichten⁴⁷⁾, um nachzuweisen, daß man auch deren Tätigkeit nicht schlechthin „als rechtswidrig und verbrecherisch“ bezeichnen könnte. Zwar erkennt er den Unrechtscharakter des von Hitler begonnenen Krieges an, meint aber gleich danach, niemand könne „einem kriegführenden Staat als obersten Grundsatz das Recht abstreiten..., das Leben oder die sonst schutzwürdigen Güter der Armee oder eines jeden einzelnen Soldaten zu schirmen“.

Auch dieses Problem hat Schorn nicht genügend durchdacht. Um zu einer richtigen Würdigung zu kommen, hätte er sich folgende Fragen stellen müssen: War es rechtswidrig, wenn ein Bibelforscher sich weigerte, in der Armee Hitlers zu dienen, wenn ein Kommunist aus dieser Armee desertierte? War es eine strafbare Handlung, wenn ein Soldat — der Wahrheit entsprechend — behauptete, Hitler sei ein Verbrecher, oder Anfang 1945 zutreffend voraussagte, der Krieg werde verlorengehen? Diese Fragen kann man doch nur bejahen, wenn man seiner Betrachtung die Willkürnormen des Unrechtsstaates zugrunde legt. Deshalb muß die Antwort auf die gestellten Fragen dahin lauten, daß die Täter rechtmäßig handelten, und daraus ergibt sich notwendig, daß die Urteile, die wegen solcher Handlungen Todes- oder Freiheitsstrafen verhängten, rechtswidrig waren. Diese Überlegungen hätten in den Ausführungen von Schorn nicht fehlen dürfen.

Im übrigen ist es mit unserem Strafrecht nicht vereinbar, wenn Schorn in diesem Zusammenhang meint, es seien zwar die auf einem ungerechten Gesetz beruhenden Urteile nichtig, der Richter jedoch, der „in der Anwendung des ungerechten Gesetzes keine Ausweichmöglichkeiten gehabt“ und „bei Ablehnung sein Leben gefährdet habe“, „habe zwar nicht mutvoll, auch nicht charaktvoll, aber so lange nicht rechtswidrig (gehandelt), als er dem Angeklagten alle rechtsstaatlichen Sicherungen zu seiner Verteidigung zur Verfügung gestellt“ habe. Es ist zwar zutreffend, daß dieser Richter sich nicht strafbar gemacht hat; aber rechtswidrig hat er gehandelt; denn seine Strafbarkeit entfällt nur, weil seine Schuld wegen des Notstandes, in dem er sich befand, ausgeschlossen war.

VI

In der von Schorn zusammengetragenen Dokumentation findet sich manches Beispiel dafür, wie Richter trotz mannigfacher Pressionen ihrem Eid treu geblieben sind und was sie z. T. nachträglich aushalten mußten, wenn ihre Entscheidungen dem Regime mißfielen. Daneben wird jedoch über viele Vorfälle berichtet, die mit der Geschichte der Justiz im Dritten Reich nur in dem Zusammenhang stehen, daß die Betroffenen Richter — z. T. nur Referendare — waren. *Richard Schmid*⁴⁸⁾ hat bereits darauf hingewiesen, daß „das schreckliche Schicksal des württembergischen Staatspräsidenten *Bolz* doch nicht deshalb hierher (gehört), weil *Bolz* zu Anfang seiner juristischen Laufbahn (bis 1920!) einmal Amtsrichter war“. Von Schmid stammt auch die treffende Charakterisierung großer Teile der Dokumentation als einer „kritiklosen Wiedergabe von Persilscheinen aus Personal- und Denazifizierungsakten“. Daß dabei Schorn — wie auch im übrigen Teil seines Buches — ein Deutsch schreibt, „daß man sich schließlich wie in einer Schreckenskammer voll blecherner Phrasen, geschraubter oder papierener Wen-

47) A. a. O., S. 170 ff.

48) Vgl. a. a. O., (oben Anm. 7).

dungen, klappriger und grobfehlerhafter Sätze vorkommt“, hat Schmid ebenfalls mit Recht hervorgehoben.

Was soll in der Dokumentation beispielsweise die Bemerkung⁴⁹⁾, zur gleichen Zeit wie ein im Zusammenhang mit dem Attentat vom 20. Juli 1944 von der Gestapo verhafteter Richter habe sich an einem anderen Ort der heutige Bundeskanzler Dr. *Adenauer* in Schutzhaft befunden, wenn — soweit ersichtlich — zwischen dessen Inhaftierung und der (des von Schorn erwähnten Richters überhaupt kein Zusammenhang bestand? Bezeichnend ist auch, was Schorn einmal für „ein Richterschicksal, das Anerkennung und höchste Achtung verdient“, hält. Mit diesen Worten schließt er die Schilderung des folgenden Vorfalles⁵⁰⁾: Ein Richter hatte im privaten Kreis über die deprimierenden Wirkungen der Bombenangriffe auf die Zivilbevölkerung und über die militärische Lage in Stalingrad berichtet, war deshalb denunziert und schließlich zu einem Jahr Gefängnis verurteilt worden; ein Schicksal, das schrecklich und bezeichnend für den Willkürstaat ist. Aber verdient es „Anerkennung und höchste Achtung“, wenn jemand sich Ende 1942 einer Gefahr aussetzte, ohne sich vorher genügend von der Zuverlässigkeit seiner Gesprächspartner zu überzeugen; und war es überhaupt ein „Richterschicksal“; war es nicht vielmehr ein Schicksal, wie es vielen Deutschen — gleich welcher Berufsgruppe — gerade von Richtern widerfahren ist?

Weiter muß man fragen, ob es möglich ist, solche allgemeinen Behauptungen — wie z. B. jemand sei ein „aufrechter Richter und scharfer Gegner des Nationalsozialismus“ gewesen⁵¹⁾, ein anderer sei „seiner ganzen Grundeinstellung nach . . . von Anfang an Hitler und seiner Bewegung gegenüber ablehnend“ gewesen⁵²⁾ — als Dokumentation zu bezeichnen, wenn für diese Werturteile nur ein oder zwei Vorfälle als Beweisunterlagen mitgeteilt werden. Schorn berichtet selbst an einer Stelle seines Buches⁵³⁾ über die „mutvolle“ und „unstreitig ... antinationalsozialistische Handlungsweise“ eines Amtsgerichtspräsidenten, der sich für einen seiner Richter eingesetzt hatte. An einer anderen Stelle⁵⁴⁾ findet man jedoch, daß derselbe Amtsgerichtspräsident einen anderen Richter mit den folgenden Sätzen rügte: „(Die einen Polen wegen einer Wilderei nur zu der Mindeststrafe verurteilende Entscheidung scheint mir nicht) der kriminalistischen Veranlagung der Angehörigen des polnischen Volkstums, die erfahrungsgemäß schon von frühester Jugend an u. a. zu Wilddiebereien neigen, gebührend Rechnung zu tragen. Ich bitte daher, in etwaigen zukünftigen Fällen zu erwägen, ob bei Angeklagten polnischen Volkstums überhaupt die Mindeststrafe als ausreichend und angemessen angesehen werden kann.“

Hätte Schorn das von ihm zusammengetragene Material besser gesichtet und etwa nur ein Viertel der Fälle ausführlicher und einleuchtender sowie in besserem Deutsch der Öffentlichkeit vorgelegt, so wäre eine eindrucksvolle Dokumentation entstanden, in der die wesentlichen Vorgänge, die jetzt in der Fülle des unwesentlichen Materials unterzugehen drohen, für die These gezeugt hätten: „Es gab auch damals Richter in Deutschland“.

Die offenbar weitergehende Absicht Schorns, durch die Schilderung möglichst vieler Einzelfälle den Eindruck zu erwecken, als hätten nur sehr wenige Richter in der nationalsozialistischen Zeit gefehlt, kann weder eine solche beschränkte Dokumentation noch das nun vorliegende Buch erfüllen. In genau der gleichen Anzahl ließen sich Einzelfälle und einzelne Entscheidungen zusammentragen, in denen Richter sich zu Handlungen des Regimes erniedrigt haben. Ein großer Teil des Materials für eine solche Dokumen-

49) A. a. O., S. 422.

50) A. a. O., S. 311 ff.

51) A. a. O., S. 435.

52) A. a. O., S. 250 f.

53) A. a. O., S. 652.

54) A. a. O., S. 431 f.

DIETHER H. HOFFMANN

tation könnte bereits dem vorliegenden Buch entnommen werden, denn in weit über der Hälfte der in ihm geschilderten Einzelfälle standen den rechtstreuen Richtern Vorgesetzte, die auch Richter waren und die auf Weisung der NSDAP ihre Untergebenen rügten oder maßregelten, oder höhere Instanzen gegenüber, die die untadelige Entscheidung im Sinne des Nationalsozialismus änderten. Und um den im dritten Teil des Buches mitgeteilten Entscheidungen eine gleiche Anzahl gegen die Justiz sprechender Entscheidungen gegenüberstellen zu können, braucht man wahrscheinlich nur die veröffentlichten Entscheidungen des Reichsgerichts aus den Jahren 1933 bis 1945 zu studieren.